

## M E R K B L A T T

### NOSTRIFIZIERUNG – ZAHNMEDIZIN

#### 1. Was bedeutet „Nostrifizierung“?

Nostrifizierung ist die **Anerkennung** eines an einer anerkannten **ausländischen** postsekundären Bildungseinrichtung erworbenen **Studienabschlusses** als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums. Durch die positive Absolvierung eines Nostrifizierungsverfahrens an der Medizinischen Universität Wien wird die Berechtigung zur Führung des inländischen akademischen Grades „Doktor/in der Zahnheilkunde“, lateinische Bezeichnung „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr. med. dent.“ erlangt.

#### 2. Voraussetzung für die Nostrifizierung an der Medizinischen Universität Wien

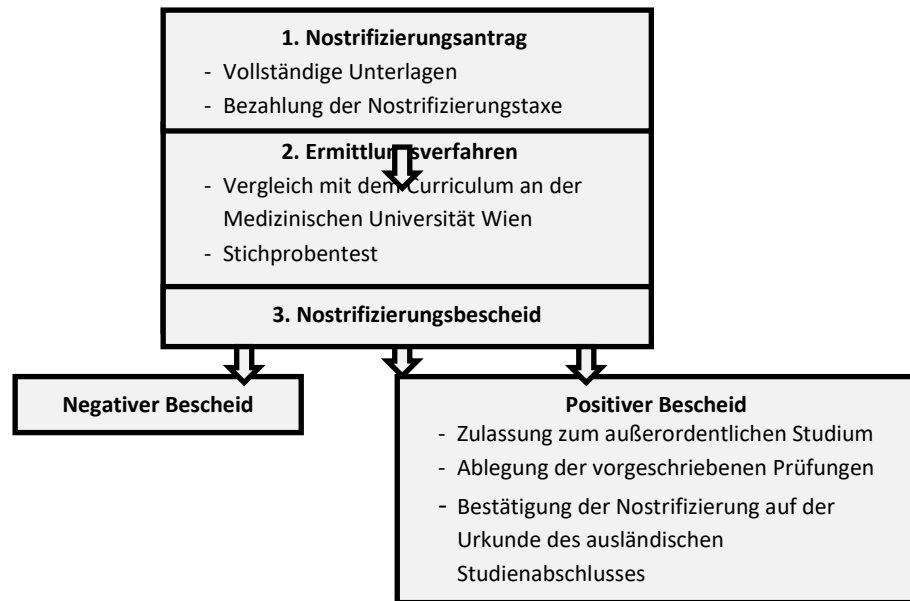
- Vorliegen eines **ausländischen Studienabschlusses**, der mit dem Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien grundsätzlich gleichwertig ist.
- Es ist **nicht bereits ein Nostrifizierungsverfahren anhängig**, das denselben ausländischen Studienabschluss betrifft. (Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität in Österreich einzubringen!)
- Nachweis, dass die Nostrifizierung **zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich** ist.

Es wird daher angeraten, **VOR** Antragstellung des Nostrifizierungsverfahrens einen Beratungstermin in der Österreichischen Zahnärztekammer wahrzunehmen, um festzustellen, ob die Nostrifizierung zum Erwerb einer zahnärztlichen Berufsberechtigung erforderlich ist.

#### 3. Kosten ab Antragstellung

- Nostrifizierungstaxe in Höhe von EUR 150,-
- Studienbeitrag pro Semester bei allfälliger Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r zur Absolvierung der notwendigen Ergänzungen

## VERFAHRENSABLAUF



### 1. Nostrifizierungsantrag

Folgende Unterlagen sind bei Antragstellung vorzulegen:

- Ausgefülltes und unterzeichnetes **Antragsformular** mit Angabe einer Zustelladresse; das Antragsformular beinhaltet auch die Erklärung der Nostrifizierungswerberin oder des Nostrifizierungswerbers, dass sie oder er über die für die Ablegung des Stichprobentests ausreichenden Deutschkenntnisse (zumindest Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) verfügt und dass sie oder er zur Kenntnis nimmt, dass der Umstand nicht ausreichender Deutschkenntnisse keine Veränderung des Ergebnisses des Stichprobentests bewirkt
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder Bekanntgabe eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich vor Ort unterfertigt oder mittels notariell beglaubigter Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- entsprechender **Nachweis bei Namensänderung** (z.B. Heiratsurkunde)
- Original des **Reisepasses**
- **Lebenslauf**, aus dem insbesondere der Bildungsweg und eine allfällige berufliche Tätigkeit ersichtlich sind
- **Urkunde/Diplom über die Verleihung des akademischen Grades bzw. über den ordnungsgemäßen Studienabschluss** an der staatlich anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, welcher im Ausstellungsland Ausbildungsvoraussetzung für die zahnmedizinische Tätigkeit ist
- **Nachweis** über die an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung besuchten **Lehrveranstaltungen** und die abgelegten **Prüfungen** (insbesondere Prüfungszeugnisse, Studienplan, Studienbuch/Index) mit Angaben der Stundenanzahl / ECTS
- Nachweis über allfällige **wissenschaftliche Arbeiten** (Diplomarbeit, Dissertation, Masterarbeit); Vorlage des Originals mit **Übersetzung** durch eine/n gerichtlich beeidigte/n Übersetzer/in

- Nachweis, dass die Nostrifizierung **zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich** ist
- Bezahlung der **Nostrifizierungstaxe** in Höhe von EUR 150,00 (kann vor Ort bezahlt werden/Bankomatkassa)

### **Formerfordernisse:**

Sämtliche Unterlagen sind im **Original** oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift und bei Dokumenten, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, mit **Übersetzung** durch eine/n gerichtlich beeidigte/n Übersetzer/in vorzulegen.

Ausländische Urkunden genießen nur dann die Beweiskraft inländischer öffentlicher Urkunden, wenn sie mit den vorgeschriebenen **Beglaubigungen** (Apostille oder volle diplomatische Beglaubigung) versehen sind. Nähere Informationen dazu finden Sie auf den Informationsseiten des jeweils zuständigen Bundesministeriums, z.B. über <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/urkunden-und-beglaubigung/>.

**Nicht übersetzte** Dokumente werden als Nachweise **nicht anerkannt**. Übersetzungen müssen mit dem Original **fest verbunden (versiegelt)** sein. Grundsätzlich sollte die Originalurkunde bereits alle erforderlichen Beglaubigungsstempel aufweisen, damit diese mitübersetzt werden können. Lassen Sie daher Übersetzungen erst *nach* einer etwaigen Beglaubigung vornehmen! Alle Unterlagen sind **zusätzlich in Kopie** vorzulegen

**Adress-, Namensänderungen** sowie **Änderungen bezüglich des/der Zustellungsbevollmächtigten** sind der Medizinischen Universität Wien **umgehend bekannt zu geben!**

## **2. Ermittlungsverfahren**

Das Ermittlungsverfahren dient der Beweisaufnahme, ob das ausländische Studium mit dem im Antrag genannten inländischen Studium umfangmäßig, anforderungsmäßig sowie inhaltlich gleichwertig ist.

### **Ablauf des Ermittlungsverfahrens:**

Das Ermittlungsverfahren dient der Beweisaufnahme, ob das ausländische Studium mit dem im Antrag genannten inländischen Studium umfangmäßig, anforderungsmäßig sowie inhaltlich gleichwertig ist. Der Ablauf des Ermittlungsverfahrens gestaltet sich wie folgt:

#### **a) Erhebung der Nostrifizierbarkeit**

**Vergleich** des **Inhalts** (Fächerbezeichnung) und des **Umfangs** (Stundenzahlen) des ausländischen mit dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Curriculum für das Diplomstudium Zahnmedizin (N 203) an der Medizinischen Universität Wien.

## b) Stichprobentest

Der Stichprobentest umfasst folgende Themenbereiche des Diplomstudiums Zahnmedizin (N 203) an der Medizinischen Universität Wien:

- Werkstoffkunde
- Zahnmedizinisches Propädeutikum 2
- Block Z-1 – Kau- und Bewegungsapparat
- Block Z-2 – Oral- und Organpathologie
- Block Z-3 – Gehirn, Sinnesorgane, Schmerz
- Block Z-4 – Kariologie, Füllungstherapie, Endodontie, Kinderzahnheilkunde
- Block Z-5 – Parodontologie und Prophylaxe
- Block Z-6 – Restaurative Zahnheilkunde, Festsitzende Prothetik
- Block Z-7 – Prothetische Grundlagen, abnehmbare Prothetik
- Block Z-8 – Chirurgie
- Block Z-9 – Kieferorthopädie

Der Stichprobentest findet mehrmals jährlich statt. Der genaue Termin wird allen Antragstellerinnen und Antragstellern rechtzeitig mitgeteilt. Die Antragstellerinnen und Antragsteller können am Stichprobentest nur einmal teilnehmen. Eine Wiederholung des Stichprobentests ist nicht möglich.

Der Stichprobentest ist keine Prüfung im Sinne des Universitätsgesetzes, sondern eine Maßnahme im Rahmen des Ermittlungsverfahrens. Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind daher nicht anzuwenden. Die NostrifizierungswerberInnen trifft im Ermittlungsverfahren eine **Mitwirkungspflicht**. Im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht, die nach der Rechtsprechung erhöht ist, wenn das Verfahren auf Antrag der Partei eingeleitet wurde bzw. der Fall einen Auslandsbezug aufweist, ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, den Stichprobentest grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin nach Antragstellung zu absolvieren, um zur Wahrheitsfindung beizutragen. Eine nicht gehörige Mitwirkung der Partei hat die Behörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung in ihre Entscheidung miteinzubeziehen.

Man kann beim Stichprobentest nicht „durchfallen“. Aufgrund des Testergebnisses und der vorgelegten Unterlagen kann dem/der Nostrifizierungswerber/in als Bedingung die Ablegung von Prüfungen und allenfalls auch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden, Frist aufgetragen werden.

Für den Stichprobentest sind **ausreichende Deutschkenntnisse** erforderlich!

## c) Verständigung vom Ergebnis des Beweisverfahrens

Über das Ergebnis des Vergleichs des ausländischen Studiums mit dem Diplomstudium Zahnmedizin (N 203) an der Medizinischen Universität Wien wird der/die Antragsteller/in schriftlich in Kenntnis gesetzt. Ab Zustellung des Ergebnisses des Beweisverfahrens besteht die Möglichkeit, binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

In jedem Falle sind die Prüfungen aus:

- dem Block 9 der SIP 2 (Krankheit- Manifestation u. Wahrnehmung, Allg. Arzneimitteltherapie)
- Radiologie und Strahlenschutz
- Kommissionelle Gesamtprüfung (Z-SIP 6) abzulegen.

## **Nostrifizierungsbescheid**

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird der Nostrifizierungsbescheid ausgestellt. Abhängig vom Ausgang des Ermittlungsverfahrens gibt es zwei Varianten:

### **a) Negativer Bescheid**

Liegen die Voraussetzungen für eine Nostrifizierung nicht vor und kann eine Gleichwertigkeit auch nicht durch die Ablegung von Ergänzungsprüfungen und die Erbringung anderer Studienleistungen (z.B. Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit) erreicht werden, wird der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen.

### **b) Positiver Bescheid mit Bedingungen**

Konnte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die *grundsätzliche* Gleichwertigkeit festgestellt werden, wird nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens im Bescheid festgelegt, welche Prüfungen zur Herstellung der *gänzlichen* Gleichwertigkeit abzulegen und welche Studienleistungen zu erbringen sind. In diesem Bescheid wird eine Frist zur Absolvierung der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen festgelegt und die Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r ausgesprochen. Der ausländische Studienabschluss wird erst dann als Abschluss des Diplomstudiums Zahnmedizin (N 203) anerkannt, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Studienleistungen (d.h. die im Bescheid normierten Bedingungen) innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wurden.

#### **Öffnungszeiten:**

Mo/Mi/Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Di 13:00 – 15:00 Uhr

Do 13:00 – 16:00 Uhr

Studienabteilung, Währinger Straße 25A, 1090 Wien

Sprechstunden der stellv. Curriculumdirektorin  
Ao.Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Martina Schmid-Schwap:  
nach Vereinbarung (Tel.: 01/40160-21016, Frau Hudec)